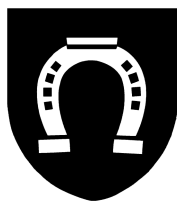


Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Golaten



beschlossen gestützt auf

- Art. 68 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) und
- Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

folgendes

Reglement über die Übertragung der Aufgaben im Bereich Spitex

Grundsatz	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Golaten überträgt der Einwohnergemeinde Aarberg die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe gemäss Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe soweit die Spitex betreffend und soweit die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Angebot bereitstellt und finanziert.
Geltendes kommunales Recht	Art. 2 Organisation und Zuständigkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und nach dem Recht der Einwohnergemeinde Aarberg.
Vertrag	Art. 3 Der Gemeinderat Golaten regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Aarberg.
Inkrafttreten	Art. 4 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Die Einwohnergemeinde Golaten nahm dieses Reglement am 03. Juni 2009 an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

H.J. Tüscher

F. Baumgartner

Golaten, 07. Juli 2009

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. April bis 31. Mai 2009 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Gemeindeverwaltung Golaten öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Laupen vom 30. April publiziert.

Golaten, den 07. Juli 2009 /baf

Der Gemeindeschreiber

F. Baumgartner